

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementpreis vierteljährlich 3 K. Nr. 6. Olkusz, am 15. März 1916.

108.

Spende.

Ich habe für die Armen der Gemeinde Skała 500 K. gespendet.

109.

Approvisionierung.

In Gemässheit des Erlasses des k. u. k. Mil. Gen. Gouvernements Nr. 1400/16 wurde in Olkusz für den Kreis Olkusz eine Kreis-Approvisionierungskommission ins Leben gerufen, die sich aus Vertretern der verschiedenen Bevölkerungsklassen zusammensetzt und für die Approvisionierung der Bevölkerung des Kreises mit den täglichen Bedarfsartikeln zu sorgen hat.

Der Approvisionierungskommission, die die Interessen der Konsumenten, sowie auch der Produzenten zu vertreten hat, fällt zur Aufgabe:

a) die monatliche Bestimmung der Warenpreise,
b) die Regelung der Warenein- und Ausfuhr,
c) die Entgegennahme von Bitten und Beschwerden,
d) die Überwachung der Ordnung in den Geschäften und auf den Märkten,
e) die Sperrung von Geschäften, in welchen die geltenden Vorschriften nicht eingehalten werden.

Die durch die Kommission festgesetzten Preise sind bindend und wird die unbegründete Überschreitung strenge bestraft.

Diese Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

Vorsitzender:

Antoni Minkiewicz, Ingenieur;

Vertreter des k. u. k. Kreiskommandos.

Rittmeister Graf Morstin, Landwirt. Referent,
Dr. Franz Hovurka, Bezirkskommissär,
Oberleutnant Nyiry, Kommerzieller Referent;

Vertreter der Bevölkerung.

Filawski Lorenz, Gewerbetreibender,
Golański Kasimir, Notar,
Jezioranski Fr. Kommerziel. Direktor.
Lewkowicz Moszek, Fleischer,
Opalski Josef, Arzt,
Świątek Josef, Selcher,
Świątkowski Josef, Kaufmann,
Talermann Mordko, Kaufmann.

In den Gemeinden des Kreises wurden lokale Approvisionierungskommissionen aufgestellt, die unter Aufsicht der Kreiskommission darüber zu wachen haben, das die Bevölkerung einzelner Gemeinden keine Not an den täglichen Bedarfsartikeln leidet.

110.

Amtstage.

Im Monate März l. J. finden nachstehende Amtstage statt:

1) **am 20. März** um 2 Uhr nachm. in **Wolbrom** für die Gemeinden Wolbrom, Jangrot und Ogrodzieniec;
2) **am 24. März** um 2 Uhr nachm. in **Olkusz** für die Gemeinden Rabsztyn, Bolesław, Sławków u. Olkusz;
3) **am 29. März** um 2 Uhr nachm. in **Skała** für die Gemeinden Cianowice, Suloszowa u. Skała.

Die Gemeinden haben ein entsprechendes Lokal beizustellen und die zuständigen Gendarmerie-Posten-Kommanden 2 Mann als Mil.-Assistenz stellig zu machen.

111.

Bestellung von Gemeindebevollmächtigten.

In Gemässheit des Erlasses des k. u. k. Mil.-Gen. Gouv. in Lublin vom 30. XI. 1915, Z. 4327 habe ich in allen Gemeinden die Wahl der Gemeindebevollmächtigten verfügt, die eine strenge Kontrolle der Gemeindewirtschaft zu führen haben.

Im § 230 des Gesetzes, betreffend die Gubernialverwaltung im Königreiche Polen sind die Rechte und Pflichten der Gemeindebevollmächtigten enthalten und insbesondere sind es Nachstehende:

1) Die Zusammenstellung und Aufteilung der Staats- und Gemeindeabgaben zusammen mit dem Gemeindevorsteher und den Soltysen und unter persönlicher Verantwortung derselben;

2) die Beratung des Gemeindevorstehers in Angelegenheiten der Gemeindewirtschaft;

3) die Ernennung des Gemeindeschreibers nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gemeindevorsteher und den Sołtysen;

4) die Verifizierung der Gemeinderechnungen und Beglaubigung der Gemeindeauslagen in den Büchern im Verein mit dem Gemeindevorsteher und Gemeindeschreiber.

Für das Jahr 1916 habe ich folgende Gemeindebevollmächtigte bestätigt:

Gemeinde **Bolesław**: Doton Josef, Imielski Johann,
» **Cianowice**: Nowacki Johann, Gajewski Johann,
» **Jangrot**: Rdest Johann, Szkatulny Andrzej,
» **Kidów**: Kasperczyk Anton, Kowalczyk Josef,
» **Kroczyce**: Wysocki Jacek, Flak Paul,
» **Ogrodzieniec**: Pilarski Josef, Guras Tomas,
» **Pilica**: Gumułka Walens, Moës Alexander (infolge Resignation Neuwahl angeordnet),
» **Rabsztyn**: Kluczewski Franz, Karkosz Wincenz,
» **Sławków**: Ostrowski Roman, Janik Teofil,
» **Sułoszowa**: Gęgotek Josef, Ostachowski Josef,
» **Wolbrom**: Świętochowski Ignatz, Meissner Hermann,
» **Żarnowiec**: Czaja Andreas, Łukowicz Johann.

Die Bevollmächtigten in der Gemeinde Skala werden demnächst bestellt werden.

112.

An alle Gemeinde- und Pfarrämterl

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, das hiesige Bewohner ohne Reisepässe und nur mit ihren Taufscheinen versehen sich als Arbeiter nach Deutschland begeben.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, solche Leute nicht nach Deutschland abgehen zu lassen, da selbe in Österreich-Ungarn genug Arbeit finden können.

Die Pfarrämter werden ersucht zu diesem Zwecke keine Taufscheine auszugeben.

113.

An alle Pfarrämter!

Die von Zivilgeistlichen oder anderen Matrikenführern ausgestellten Exoffo-Totenscheine der poln. Legionäre sind immer an die Militärseelsorge des Kommandos polnischer Legionen in Kozienice einzusenden, weil dort etwaige Mängel am ehesten richtig gestellt werden können. Dasselbe gilt **auch weiterhin** für alle Legitimationsblätter oder Todesfallanzeigen der gefallenen oder in Spital verstorbenen Legionäre.

Von nun an wird jeder neue Sterbefall von Angehörigen Armen (Sterbefälle von Legionären ausgenommen), ohne Rücksicht auf die Religion der Verstorbenen bei der k. u. k. Militärseelsorge Olkusz protokolliert. Diesem Seelsorger muss das richtig ausgefüllte Legitimationsblatt oder die Todesfalleingabe mit allen notwendigen Daten, oder den Exoffo-Totenschein, wenn der Verstorbene von einem Zivilgeistlichen beerdigt wurde, zur Protokollierung eigesendet werden.

Auch über Todesfälle von Angehörigen der verbündeten und der feindlichen Armee sind Exoffo-Totenscheine auszustellen und der k. u. k. Militärseelsorge in Olkusz einzusenden.

114.

Warnung.

Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, ein Nachteil für die eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangenen im Bewusstsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 MSTG.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtlichen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Demnach wird jederman unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewarnt, Kriegsgefangene sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, nicht ortsansässige, fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Militär oder Ortsbehörde, zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

Vom k. u. k. Armeeoberkommando.

115.

Kundmachung.

Ich mache die Bevölkerung des Kreises darauf aufmerksam, dass Reisepässe und Identitätskarten öffentliche Urkunden sind, die nur amtlich und nie durch Privatpersonen korrigiert werden können.

Die Vorname von Korrekturen oder von Änderungen welcher Art immer durch Pivatpersonen qualifiziert sich als Fälschung öffentlicher Urkunden und zieht die strafgerichtliche Verfolgung nach sich.

116.

Warnung.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass gegen Personen, die sich boshafter Beschädigungen oder Diebstähle an Befestigungsanlagen (Deckungen, Unterstände, Verhaue, Schützengräben, Artilleriestände) schuldig machen, unbedingt das strafgerichtliche Verfahren eingeleitet wird, wobei gemäss Punkt 11 und 13 der hg. Kundmachung v. 29./2. 1916 auch die standrechtliche Behandlung platzgreifen kann, insoferne in diesen strafbaren Handlungen die Merkmale des Verbrechens der öffentl. Gewalttätigkeit bzw. der Ausspähung oder des Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates erblickt werden.

Auch der unbefugte Aufenthalt in den Befestigungsanlagen ist verboten und werden die gegen dieses Verbot handelnden vom k. u. k. Kreiskommando im Sinne des Art. II. der Vdg. des AOK. v. 19./VIII. 1915 Nr. 30 wenn das Strafausmass nicht in anderer Weise gesetzlich bestimmt ist, mit Geldstrafen bis zu 2000 K. oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Vor der Verübung solcher strafbaren Handlungen wird umso eindringlicher gewarnt, als ein jeder der sich nach der Kundmachung eines solchen Verbrechens schuldig macht, mit dem Tode durch den Strang bzw. durch Erschiessen bestraft werden wird.

117.

Kundmachungen des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 27. Dezember 1915 und 24. Jänner 1916.

Eröffnung von Etappenpost- und Telegraphenämtern (Etappenpostämtern) für den Privatverkehr.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 über den Post- und Telegraphendienst wurden die Etappenpost- und Telegraphenämter I. Kl. in Granica, Kraśnik, Ostrowiec und Staszów, sowie die Etappenpostämter II. Kl. in Pilica, Skała in Polen, Strzemieszyce, Pradła, Sławków in Polen, Klimontów, Pokrzywnica und Zawichost für den Privatverkehr eröffnet.

Zugelassen sind:

1. Bei den Etappenpost- und Telegraphenämtern I. Kl.:

a) zur Aufgabe gemäss § 4, 1—4, 6—8 der Verordnung: Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe, Postanweisungen, und Postsparkassenerlagsscheine;

b) zur Abgabe gemäss § 5, 1—7, der Verordnung: Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, Pakete ohne Wertangabe bis 5 kg., Briefe mit Wertangabe und Postanweisungen.

2. Bei den Etappenpostämtern II. Kl.:

a) zur Aufgabe gemäss § 4, 1—4, der Verordnung: Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen) und Warenproben;

b) zur Abgabe gemäss § 5, 1—5, der Verordnung: Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe Drucksachen (Zeitungen), Warenproben und Pakete ohne Wertangabe bis 5 kg.

Die Etappenpost- und Telegraphenämter I. Kl. in Granica, Kraśnik, Ostrowiec und Staszów wurden gleichzeitig auch für den Privattelegraphenverkehr eröffnet.

118.

Kundmachung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom 14. Februar 1916.

Portofreiheit für Amtskorrespondenzen.

Laut Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 1. Jänner 1916 M. V. Op. Nr. 127302 wird der Amtskorrespondenz der Magistrate, Gemeindeämter und Matrikelführer des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen im wechselseitigen Dienstverkehr, dann im Verkehre mit den k. u. k. Militärbehörden, den Friedensrichtern und Gemeindegerichten im Okkupationsgebiete die portofreie Versendung zuerkannt.

119.

Kundmachung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom 18. Februar 1916.

Obligatorische Feuerversicherung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Verpflichtung, wonach in den Gouvernements des Königreiches Polen alle Gebäude der Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit unterliegen, unverändert fortbesteht, dass also die Prämienbeiträge von den Versicherten in derselben Weise wie bisher zu entrichten sind, widrigenfalls dieselben zwangsweise eingetrieben werden.

Zur Leitung der Agenden der »Feurversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit für die Gouvernements des Königreiches Polen in Warschau« im Verwaltungsbereiche des k. u. k. Militär-Generalgouvernements wird eine Vertretung dieser Gesellschaft mit dem Sitze in Lublin errichtet.

120.

Kundmachung.

Mit 1. Feber 1916 tritt auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen in Kraft. Durch diesen wird der Tarif vom 1. Juni 1915 nebst Nachtrag vom 6. September 1915 und Nachtrag II. vom 5. Oktober 1914 aufgehoben.

Einzelne Exemplare des Tarifes sind in dem Verkaufsbüro »Rekord« Lublin, Kapucyńska 2 und bei den Auskunftsstellen Krakau, Piotrków, Rzeszów und Lemberg zum Preise von K. 1.20 per Stück käuflich.

121.

Wohltätigkeitsmarken.

Dem Zentralhilfskomitee in Lublin wurde zur Erhöhung seiner Einkünfte, im Einvernehmen mit der k. u. k. Etappenpostdirektion in Lublin der Verkauf von Wohltätigkeitsmarken und die Verbreitung diesbezüglicher Kundmachungen im Okkupationsgebiete gestattet. Diese Marken dürfen auf Briefen und Korrespondenzkarten neben der vorgeschriebenen Postmarke angebracht werden, jedoch unter der Bedingung dass hiedurch die Deutlichkeit der Adresse, die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke nicht beeinträchtigt, sowie die Prüfung der Echtheit und Unversehrtheit der Frankierungsmarken nicht erschwert wird.

122.

Ausweis

der Etappenpostämter im Kreise Olkusz und der an sie gewiesenen Ortschaften.

1) Etappenpostamt I. Kl. Olkusz für die Gemeinden: Olkusz, Rabsztyn, Sułoszowa, Bolesław.

2) Etappenpostamt I. Kl. Wolbrom für die Gemeinden: Wolbrom, Jangrot, Żarnowiec.

3) Etappenpostamt II. Kl. Sławków für die Gemeinde: Sławków.

4) Etappenpostamt II. Kl. Skala für die Gemeinden: Skała, Cianowice.

5) Etappenpostamt II. Kl. Pilica für die Gemeinden: Pilica, Ogrodzieniec.

6) Etappenpostamt II. Kl. Pradła für die Gemeinden: Pradła, Kidów, Kroczyce.

123.

Kundmachung.

Ich bringe hiemit zur allgemeinen Kenntnis' dass alle im Kreise Olkusz stattfindenden öffentlichen Veranstaltungen welcher Art immer, nur nach eingeholter Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos gestattet sind.

Die bezüglichen ordentlich gestempelten Gesuche, denen stets 3 Programme und 3 Eintrittskarten beizuschliessen sind, müssen mindestens **eine Woche vor** der Veranstaltung beim Kreiskommando in Olkusz eingebracht werden.

Bei Wohltätigkeitsvorstellungen hat der verantwortliche Veranstalter derselben **binnen 10 Tagen** dem Kreiskommando einen Ausweis über den Erlös sowie die Verwendung desselben vorzulegen. Falls die Gelder deponiert wurden, ist auch der Vor- und Zuname sowie der Wohnort des Depositärs anzugeben.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung werde ich rücksichtslos strafen.

124.

Vorschriften zur Verhütung und zum Löschen von Bränden.

Die meisten Brände der letzten Zeit, welchen viele Gehöfte zum Opfer gefallen sind und welche zahlreiche Existenzen zu Grunde gerichtet haben, sind teils durch unvorsichtiges Gebaren mit Licht entstanden, teils konnten sie wegen Mangels an entsprechenden Feuerlöschgeräten nicht rechtzeitig unterdrückt werden.

Um daher in Hinkunft dieser grossen und folgenschweren Gefahr wirksam zu begegnen, ordne ich folgendes an:

1.

Jeder Wohnungsinhaber ist verpflichtet, für die periodische, sorgfältige Reinigung der Rauchfänge zu sorgen; jeder Rauchfang ist zumindest einmal im Monat zu reinigen.

2.

Dort, wo Kaminfeger vom Gemeindeamte durch Vertrag verpflichtet sind, hat das Gemeindeamt strenge zu überwachen, dass dieselben die Reinigung der Rauchfänge pünktlich besorgen; nötigenfalls sind die Säumigen sofort dem nächsten Gendarmerieposten anzuzeigen.

3.

In sämtlichen Fabriksanlagen, Gewerbeunternehmungen und Gruben sind für Holz- und Kohlenabfälle, Sägespäne und sonstige leicht entzündbare Stoffe abgesonderte, gegen Brand gesicherte Aufbewahrungsstellen zu errichten.

4.

Niederlagen mit Bau- und Brennmaterial sind abseits von menschlichen Wohnungen zu errichten, womöglich ausserhalb der Ortschaft und in der Nähe von Wasserläufen und Wasserbecken.

5.

Das Unterbringen von Holz, Stroh, Heu und sonstigen Brennmaterial auf den Dachböden von Wohnhäusern ist strenge untersagt.

6.

Das Herumgehen mit offenem Lichte, sowie jede Benützung eines solchen in Gehöften, auf Dachböden, in Ställen und Scheunen ist verboten.

7.

Das Rauchen in der Nähe strohgedeckter Häuser und Scheuern, sowie in allen Räumen, wo leicht brennende Materialien vorhanden sind, ferner auf Dachböden und in Scheunen ist untersagt. Desgleichen ist aufs strengste das Anmachen von Feuer in der Nähe von Wäldern oder grösseren Mengen von Holz, Stroh und dgl. verboten. Das Gemeindeamt hat Sorge zu tragen, dass in jeder Ortschaft eine entsprechende Anzahl von diesbezüglichen Verbotstafeln an öffentlichen Stellen angebracht werde.

8.

Die in Öfen und Feuerstellen sich sammelnde Asche ist auf abgelegene, feuersichere Stelle zu beseitigen.

9.

Das Trocknen von entzündlichen Geweben, Heu, Stroh und dgl. im Hause am Herde, in der Nähe der Öfen und Kamine ist nicht erlaubt.

10.

Die Gemeindeämter haben durch ihre Sicherheitsorgane darüber zu wachen, dass alle öffentlichen Wasserleitungen, Pumpen, Brunnen und dgl. im brauchbaren Zustande gehalten werden.

11.

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, während der heissen Sommertage in seinem Hause stets einen mit Wasser gefüllten Bottich bereit zu halten.

12.

Jedes Gemeindeamt hat Löschgeräte zu beschaffen, als wie Wasserwagen, Feuerspritzen, eine entspre-

chende Anzahl von Löscheimern, Feuerhacken, Beilen und Leitern. Diese Geräte sind an trockener Stelle so aufzubewahren, dass sie im Falle eines Brandes rasch zur Hand sind. Die Geräte sind stets in brauchbarem Zustande zu halten und es hat sich das Gemeindeamt hievon wenigstens 6 mal jährlich zu überzeugen. Auch sind öfters Versuche mit Feuerspritzen zu veranstalten.

13.

Ungeachtet der im vorigen Paragraphe erwähnten Pflicht des Gemeindeamtes hat ausserdem jeder, Hausbesitzer bezw. jeder Hausverwalter sein Haus oder Gehöft mit einer entsprechenden Anzahl von Löschgeräten, besonders von Leitern, Feuerhacken, Handspritzen, Beilen und von Wassereimern zu versehen.

Diese Löschgeräte sind auf einer leicht zugänglichen Stelle aufzubewahren.

14.

In Geschäften, welche den Handel mit leicht entzündlichen Stoffen treiben, sind diese in feuerfesten, wenn möglich blechernen Büchsen, Fässern oder Verstecken unterzubringen.

15.

Alle Vorschriften über Anzeigepflicht der Brände über Rettungsaktion und Hilfeleistung, über Organisierung der Feuerwehr, welche zur Zeit der russischen Regierung bestanden, bleiben bis auf weiteres mit der Ausnahme aufrecht, dass die Organisierung der Feuerwehr nach militärischem Muster und die Uniformierung derselben nur gegen vorherige Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos gestattet ist.

16.

Vorschriften über Feuerversicherung werden in einem späteren Zeitpunkte verlautbart.

17.

Die Überwachung der Befolgung dieser Vorschriften obliegt der k. u. k. Gendarmerie, den Gemeindeämtern und allen Polizeiorganen und es ist dem k. u. k. Kreiskommando über jede Übertretung sofort Meldung zu erstatten.

18.

Übertretungen werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen bezw. Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, insoferne die Tat nicht unter das Strafgesetz fällt.

19.

Das k. u. k. Kreiskommando behält sich das Recht vor, geringfügige Übertretungen dem Gemeindeamte zur Abstrafung zu übergeben und fallweise über die Widmung der Geldstrafen zu entscheiden.

125.

Aufruf!

Am Faschingsdienstag (7. März 1916) drangen gegen 9 Uhr abends in die Wohnung des Franz Szywac in Dobraków vier Banditen ein, welche den Bewohnern des Hauses unter Drohungen und Gewaltanwendung einen Betrag von etwa 70 Rubel und 100 K. entwendeten, wobei Franz Szywac erschlagen, seine Angehörigen arg misshandelt wurden. Als Aufpasser fungierte ein oder 2 weitere Banditen. Nach der Tat flüchtete die Bande in der Richtung gegen Przychody, dann über die Felder gegen Siadca und Solca in den dortigen Wald. Es wird vermutet, dass die Täter einer Schmugglerbande angehören, welche sich mit dem Getreideschmuggel über die preussische Grenze befasste und in den letzten Monaten auch in Dobraków Einkäufe von Getreide besorgte.

Von den 4 erstgenannten Banditen liegt dermalen nur folgende oberflächliche Personenbeschreibung vor: Der eine war gross, ein zweiter klein und die anderen beiden waren von mittlerer Statur. Der Grosse hatte sein Gesicht mit einer grauen Wollhaube verhüllt, er trug einen langen, grauen oder grünen Winterrock und eine dunkle Maciejówka-Kappe mit Schirm. Die Anderen drei hatten ihre Gesichter mit dunkeln Fetzen verhüllt, sie trugen kurze, dunkle Röcke und schwarze Schafspelzmützen. Ihre Sprache war die der dortigen Bauern; es dürfte sich um Burschen im Alter von 19 bis 23 Jahre handeln. Drei von den Banditen waren mit Pistolen und der vierte mit einem Prügel bewaffnet.

Im eigenen Interesse der Bevölkerung, die selbst durch solche Banditen den grössten Gefahren an ihrem Leben und Eigentum ausgesetzt ist, ergeht die Aufforderung, zur Ermittlung der Täter beizutragen.

In Besonderen besteht diese Pflicht auf Seiten derjenigen, welche der vermutlich 6-köpfigen Bande auf dem Wege nach Dobraków und nach der Flucht Unterkunft gewährten und Nahrung verabreichten.

Eine bewusste Verheimlichung der Spuren macht straffällig.

Einem jeden der solche zweckdienliche Angaben macht, die zur Ermittlung und Überweisung der Bande führen, wird für jeden einzelnen Banditen eine Belohnung von 100 Kronen zugesichert.

126.

Aufforderung.

Im hiesigen Gerichte befindet sich eine gewisse Thekla Balikowska aus Olkusz unter dem Verdachte des Taschendiebstahles in Untersuchung.

Dieselbe soll in den Monaten Jänner und Februar l. J. auf den Märkten Skala, Wolbrom, Pilica, Sławków und Olkusz verschiedene Geldtaschen diebstähle an Landleuten verübt haben.

Die Beschädigten sind bisher nich bekannt.

Es werden daher diejenigen Personen, welche in den letzten Monaten an Marktagen in einer der obigen Ortschaften bestohlen wurden, aufgefordert, unverzüglich unter Berufung auf diese Aufforderung eine diesbezügliche Anzeige beim nächstgelegenen Gendarmeriepostenkommando zu erstatten.

Die Gemeindevorsteher haben durch die Soltyse der zugehörigen Ortschaften die Bevölkerung von dieser Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

127.

Audienzen beim Kreiskommandanten und Parteienverkehr beim Kreiskommando.

Audienzen beim Kreiskommandanten finden jeden Dienstag und Freitag, wenn einer dieser Tage ein Feiertag, am folgenden Tage von 9 bis 12 Uhr Vormittag und von 3 bis 5 Uhr Nachmittag statt.

Sonstiger Parteienverkehr beim Kreiskommando täglich von 10 bis 12 Uhr Vormittag und von 3 bis 5 Uhr Nachmittag.

128.

Kundmachung

betreffend die Reisen der Kreisbewohner ausserhalb des Kreises Olkusz.

Um die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten: Flecktyphus und Blattern möglichst rasch hintanzuhalten, ordne ich an, dass den Zivilpersonen aus Ortschaften, in denen eine dieser Krankheiten konstatiert wurde, die Reise ausserhalb des Kreises nur dann gestattet werden kann, wenn ihre Reisedokumente (Reisepass, Grenzausweis) die kreisärztliche Klausel: »Gesund, geimpft, infektions- und ungezieferfrei. In dessen Wohnung in letzten drei Wochen keine Infektionskrankheit konstatiert«, tragen werden.

Bis auf Widerruf ist auch, wegen Auftreten des Fleckfiebers, den Einwohnern des Städtchens Pilica, die Reise ausserhalb des Kreises Olkusz untersagt.

129.

Preistreiberei.

I.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz hat in der Strafsache gegen Berek Trzebiner angeklagten wegen Übertretung des § 1 der Verordnung des A. O. K. vom 15/9 1915 Z. 38 V. B. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen Stück IX der am 23. Februar 1916 durchgeführten Verhandlung folgendes **Urteil** gefällt.

Der Angeklagte Berek Trzebiner Kaufmann in Pilica ist schuldig, er habe am 14. Dezember 1915 in seinem Geschäftsladen in Pilica dem Franz Kajdan 2 Pfund Zucker um 66 Kopeken verkauft, dem Josef Grabowski dagegen den Verkauf von 2 Pfund Zucker verweigert, obwohl der Angeklagte in seinem Laden noch einen Vorrat von 35 Pfund Zucker besass und Grabowski Baarbezahlung nach dem Maximalpreise anbot; der Angeklagte ging daher beim erwerbsmässigen Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vor, dass dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wurde, der den Lebensunterhalt der Konsumenten erschwert, im zweiten Falle wiederum in derselben Absicht den Handel mit Gegenständen des allgemeinen Bedarfes einschränkte; er hat hiedurch die Übertretung gemäss § 1 und 2 Absatz 1 der Verordnung des A. O. K. vom 15/9 1915 Z. 38 V. B. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen Stück IX begangen und wird hiefür gemäss § 1, 2 u. 3 dieser Verordnung zur Geldstrafe im Betrage von 100 K, im Falle der Uneinbringlichkeit zur Arreststrafe in der Dauer von 5 Wochen, zum Verfalle des konfiscierten Vorrates von 35 Pfund Zucker, und gemäss Art. 194, St. P. O. zum Ersatze der Strafprocesskosten verurteilt.

II.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz hat in der Strafsache gegen Abraham Szyja Weinblum angeklagten wegen Übertretung der Verordnung des A. O. K. vom 15/9 1915 Z. 38 V. B. Stück IX betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei, nach der am 23. Februar 1916 durchgeführten Verhandlung folgendes **Urteil** gefällt.

Der Angeklagte Abraham Szyja Weinblum Kaufmann in Olkusz ist schuldig, dass er am 1. Dezember 1915 in Olkusz den um 239 Rubel angekauften Waggon Kohle dem Kalman Przerowski um den Betrag von 339 Rubel, daher mit dem Reingewinne 100 Rubel weiter verkaufte, somit beim erwerbsmässigen Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorging, dass dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wurde, der den Lebensunterhalt der Konsumenten erschwerte, wodurch er die Übertretung nach § 1 der Verordnung des A. O. K. vom 15/9 1915 Z. 38

V. B. Stück IX für k. u. k. Militärverwaltung in Polen begangen hat; hiefür wird er gemäss § 1 u. 3 dieser Verordnung zu 500 K. Geldstrafe, im Falle der Uneinbringlichkeit gemäss Art. 7 St. G. zu 4 Monaten Arreststrafe, zu 1 monatlicher Arreststrafe zum Verluste der Gewerbeberechtigung und zum Ersatze der Strafprocesskosten — verurteilt.

III.

Das Gericht des k. u k. Kreiskommandos in Olkusz, hat in der Strafsache gegen Rosa Kestenberg, angeklagte wegen Übertretung des § 1 der Verordnung des A. O. K. vom 15. September 1915 Z. 38 V. B. der k. u. k. Militärverwaltung Stück IX nach der am 28. Februar 1916 durchgeführten Verhandlung folgendes **Urteil** gefällt.

Die Angeklagte Rosa Kestenberg, 16 Jahre alt, Tochter des Moszek und der Golda aus Olkusz, ist schuldig, dass sie am 26. Jänner 1916 im Geschäftsladen ihres Vaters in Olkusz mit 10% übersteigendem Reingewinn und zuwider auf 46 h. von ihrem Vater festgesetztem Preise dem Ladislaus Kajda 25 Pfund und dem Walerian Szostek 18 Pfund Weizenmehl um 50 h. per Pfund verkaufte, daher beim erwerbsmässigen Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorging, dass dadurch der Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wurde, der den Lebensunterhalt der Konsumenten erschwert; hiedurch hat die Angeklagte die Übertretung des § 1 der Verordnung des A. O. K. vom 15/9 1915 Z. 38 V. B. für die k. u. k. Militärverwaltung in Polen Stück IX begangen und wird hiefür gemäss § 1 dieser Verordnung zur 60 K. Geldstrafe, im Falle der Uneinbringlichkeit dieser Geldstrafe gemäss art. 7 St. G. zur Arreststrafe in der Dauer eines Monates und nach Art. 194, 2 St. P. O. zum Ersatze der Strafprocesskosten verurteilt.

130.

Strafurteil.

Das k. u. k. Kreisgericht als erkennendes Gericht in Nowo-Aleksandria hat nach der am 14. Jänner 1916 unter dem Vorsitze des Oberstl. Ernst Schebesta und der Leitung des Hauptmann Dr. Jankowski in Anwesenheit des E. F. Dr. Garfunkel als Schriftführers, des Rittm. Ernst Rottman als Anklägers, des Angeklagten Salomon Hochermann und Hirsch Schönkind und des Bezirksrichters Spanier als Verteidigers durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen Hochermann & Cons. wegen § 477 M. St. G. B. erhobene Anklage vom 28. Dezember 1915 G. Z. K. 61/15, und den vom Ankläger gestellten Antrag auf gesetzliche Bestrafung zu Recht erkannt:

Salomon Hochermann, 34 Jahre alt, mos. Kaufmann aus Olkusz, verheiratet, Vater von 5 Kindern Sohn des Jakób und der Machla besitzt 6000 K. im Vermögen, liest und schreibt, nicht vorbestraft

und

Hirsch Schönkind 42 Jahre alt, geb. in Krynek (K. Grodno) mos. verheiratet, Vater von 7 Kindern Sohn des Mordka und der Chana, Kaufmann aus Radom, besitzt kleines Vermögen, liest und schreibt, nicht vorbestraft,

werden des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums nach § 750 M. S. G. B. begangen dadurch, dass sie um den 27/9 1915 verdächtige Metalle an sich brachten

schuldig

erkannt und hiefür gemäss § 750 M. S. G. B. zu einer Geldstrafe in der Höhe von **100 K.** im Uneinbringlichkeitsfalle gemäss § 72 und 95 M. S. G. B. zu 10-tägigen Arrest verurteilt.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.